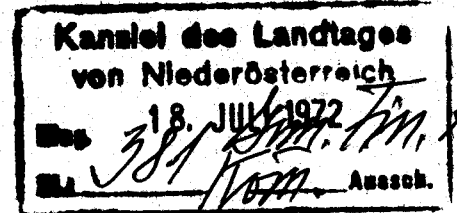


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/9-K-2025/54-1971

Wien, am 18. Juli 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Katastrophenhilfe
(NÖ.Katastrophenhilfegesetz - NÖ.KHG.);
Regierungsvorlage.



H o h e r L a n d t a g !

Das Katastrophenhilfsgesetz, LGBL.Nr. 351/1961, bedarf nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen, LGBL.Nr. 366/1969 (NÖ.FFG.), der Anpassung. Anlässlich der Prüfung, inwieweit eine Novellierung notwendig erscheint, wurden die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen mit den Auswirkungen des Katastrophenhilfsgesetzes in der Praxis, theoretische Überlegungen und bundeseinheitliche Ausbildungsrichtlinien verwertet. Auf Grund dieser Ergebnisse erscheint es am zweckmäßigsten, die Materie der Katastrophenhilfe überhaupt neu zu regeln. Bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum derzeit geltenden Katastrophenhilfsgesetz wurde ausführlich begründet, weshalb keine Bundeskompetenz, sondern die Kompetenz des Landes gemäß Art. 15 B.-VG. zur Erlassung dieses Gesetzes gegeben ist.

Eine Katastrophe ist nach dem Sprachgebrauch und auch nach der Definition des § 1 eine Gefährdung in einem solchen Ausmaß, daß ihre wirksame Bekämpfung selbst in dem unwahrscheinlichen Sonderfall, daß lediglich das Gebiet einer Gemeinde von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen wird, von der Durchschnittsgemeinde nicht mit eigenen Kräften allein besorgt werden kann. Somit hat die Katastrophenhilfe überörtlichen Charakter und muß entsprechend organisiert sein.

Ein organisierter Katastrophenhilfsgesetz bedarf im Katastrophengebiet einer Hilfe, die durch die Zurverfügungstellung zweckdienlicher Einrichtungen einerseits und durch eine allgemeine Pflicht zur zweckdienlichen Handlung oder Unterlassung andererseits, gekennzeichnet ist..

Weiters bedarf ein organisierter Katastrophenhilfsdienst je nach Bedarf bestimmter "Verwaltungszweige" (wie z.B. Feuerlösch- und Bergungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst, Räum- und Instandsetzungsdienst, Betreuungsdienst und Strahlenschutzdienst) die durch vorhandene und erst zu bildende Kräfte aufgebaut sein müssen. Schließlich ist eine gemeinsame Einsatzleitung erforderlich, die im Sinne einer Kooperation aller Einsatzkräfte Aufträge an diese zu erteilen hat. Eine besondere Ausbildung und ein besonderes Vollzugsschema sind hiezu erforderlich.

Unter diesem Aspekten wurde der Gesetzentwurf in sechs Abschnitte gegliedert.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 :

Unter Beibehaltung der Grundzüge der Definition der Katastrophenhilfe im geltenden Gesetz wurde versucht, den schwierigen Begriff der Katastrophe umfassend zu definieren. Unter "sonstiges Ereigniss" ist nicht nur ein Unglücksfall in außergewöhnlichem Umfange zu verstehen. Auch krasse Fälle der Nichtbeachtung des Umweltschutzes können zu einer Katastrophe führen. Schließlich fallen auch kriegerische Ereignisse darunter.

Zu § 2 :

Ein Teil der möglichen Maßnahmen nach § 3 ist in einzelnen Kompetenztatbeständen, die zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers gehören (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn, der Schifffahrt und der Luftfahrt, Forstwesen, Wasserwesen) mitinbegriffen. Diesbezüglich kann der Landesgesetzgeber keine Regelung treffen, weshalb eine entsprechende Ausnahmebestimmung geschaffen wurde.

Zu § 3 :

Die Katastrophenhilfe soll lediglich die ersten Hilfsmaßnahmen umfassen und nicht etwa die Sorge um die völlige Gesundung eines durch die Auswirkungen einer Katastrophe Verletzten zum Ziele haben. Sachschäden sind im Rahmen der Katastrophenhilfe nur insoweit zu beseitigen, als sie entweder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine schwerwiegende Behinderung der Versorgung der Bevölkerung oder des Verkehrs bilden. Der verwendete Sachbegriff ist im Sinne des ABGB zu verstehen.

Zu § 4 :

Zum Schutze der Allgemeinheit sollen Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land ihre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen. Da meist Gefahr im Verzug ist, soll die Aufforderung des Einsatzleiters auch formlos ausgesprochen werden können. Es versteht sich von selbst, daß diese Aufforderungen nur für den Zeitraum gelten, in dem der Katastrophenhilfsdienst im Einsatz ist.

Zu § 5 :

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen dem § 18 NÖ.FFG. nachgebildet.

Zu § 6 :

Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Einsatzes wurde in Abs.2 bestimmt, daß der Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen ist. Bezüglich der Gruppen innerhalb des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes wird auf die Ausführungen im 3. Absatz in der Einleitung bezüglich der "Verwaltungszweige" hingewiesen.

Zu § 7 :

Die Verpflichtung der Freiwilligen Feuerwehr zum Katastrophenhilfsdienst bedarf einer Einschränkung. Diese Einschränkung ist im Absatz 2 ausgewiesen. Alle diese Teilkräfte der Freiwilligen Feuerwehren eines politischen Bezirkes bedürfen einer einheitlichen Führung. Diese erfolgt durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Abs.2 bzw. den Landesfeuerwehrkommandanten nach § 8 Abs.4. Letztere Unterstellung kann nur erfolgen, wenn durch den Einsatzleiter kein Einsatzauftrag erfolgt.

Zu § 8 :

Eine über das bisherige Engagement des Landes hinausgehende finanzielle Verpflichtung wird durch Abs.1 nicht bewirkt, da bereits solche Einheiten seit Jahren bestehen.

Zu § 9 :

Abs.1 entspricht im Kern etwa der Bestimmung des § 3 Abs.3 des geltenden Katastrophenhilfsdienstgesetzes. Hier ist vor allem an die Verpflichtung von Ärzten, von Pflegepersonal und sonstigem Fachpersonal gedacht. Juristische Personen nach Abs.2 bedürfen keiner Anerkennung im Sinne des Abs.1.

Zu § 10:

Hier wurde eine klare Kompetenzbestimmung geschaffen, die der geübten Praxis entspricht. Es versteht sich von selbst, daß sich der Einsatzleiter des fachmännischen Rates von Experten bedienen wird. Maßnahmen nach Abs.2 werden durch Bescheid zu setzen sein.

Zu § 11:

Bei größeren Katastrophen wird es notwendig sein, eine Einsatzleitung der Landesregierung zu errichten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Anforderungen die verfügbaren Kräfte übersteigen, sodaß zu entscheiden ist, wo der Einsatz am zweckmäßigsten erfolgen kann.

Zu § 12:

Ein gut funktionierender Warn- und Alarmdienst ist die grundsätzliche Voraussetzung des Erfolges der Katastrophenbekämpfung. Die entsprechenden Warn- und Alarmzeichen wurden bereits unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres bundeseinheitlich ausgearbeitet.

Zu § 13:

Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sollen von jedermann als solche erkannt werden können; bei uniformierten Helfern wird das Dienstabzeichen entbehrlich sein. Der Einsatzleiter wird besorgt sein müssen, daß die Dienstabzeichen angelegt und die Hinweisschilder angebracht werden.

Zu § 14:

In der Gebietsanalyse ist z.B. festzuhalten, wo Wasser entnommen werden kann, an welchen Stellen die Gaszufuhr oder der elektrische Strom für ein bestimmtes Gebiet unterbrochen werden kann, welche Gemeindeteile bei einem bestimmten Hochwasserstand überflutet sind usw.; bei der Beurteilung der Gefahren ist etwa zu prüfen, an welchen Stellen voraussichtlich Erdbeben auftreten können, wo eine Gefährdung durch Dammbüche vorliegt, wo Betriebe liegen, in denen eine besondere Explosionsgefahr besteht usw.

Für diese Verteilung des Katastrophenschutzplanes wurden bereits administrativ Richtlinien der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung erlassen. Die Bezirksverwaltungsbehörden stellen ihre Katastrophenschutzpläne bereits auf.

Zu § 15:

Eine Einsatzorganisation, die aus verschiedenen heterogenen Teilen besteht, die normalerweise keine Verbindung miteinander haben, bedarf der ständigen Übung - eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt -, um für den Einsatzfall bereit zu sein. Einsatzübungen werden im Regelfalle nur als Rahmenübungen durchzuführen sein.

Zu § 16:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind bereits nach § 4 Abs.1 verpflichtet, ihre Einrichtungen für Maßnahmen der Katastrophenhilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet. Der Katastrophenhilfsdienst ist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Es erscheint daher rechtens, daß die Gemeinden finanziell nicht noch zusätzlich belastet werden, umso mehr als sie durch ein Katastrophenereignis unmittelbar betroffen sind und der Hilfe bedürfen.

Falls daher die Mittel des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes, der Freiwilligen Feuerwehren und der nach § 9 Abs.2 verpflichteten juristischen Personen nicht ausreichen, hat das Land diesen Kostenüberhang zu tragen. Solche Kosten werden lediglich bei Großkatastrophen zu erwarten sein, da für die erfahrungsgemäßen Katastrophenfälle bereits durch die Betroffenen finanziell vorgesorgt ist. Die Einsatzkosten für die nach § 9 Abs.1

Verpflichteten werden minimal sein, da es sich nur um eine geringe Anzahl der Fälle handeln kann und es überdies die Behörde in der Hand hat, den Grad der Mitwirkung an bestimmten Aufgaben der Katastrophenhilfe selbst zu bestimmen.

Auch die Entschädigungen nach § 5 werden Bagatellekosten sein, da solche überhaupt nur auf Grund einer behördlichen Anordnung anfallen können und die Behörde hiebei nach dem Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen hat. Schließlich werden die Schadenskosten nach Abs.3 kaum jemals anfallen, da bereits ein entsprechender Versicherungsschutz nach § 176 Abs.2 ASVG. vorliegt..

Zu § 17:

Die Erteilung richtiger Auskünfte wird für die Katastrophenhilfe oftmals von maßgeblicher Bedeutung sein; aus diesem Grunde wurde - wie bisher - eine Strafsaktion normiert; ebenso war es notwendig, die Nichtbefolgung einer Weisung als Verwaltungsübertretung zu erklären, um derartigen Weisungen Nachdruck zu verleihen. Da die Rechtsfolgen für die Nichtbefolgung einer Weisung durch den Bürgermeister in Art. 119 Abs.4 B.-VG. geregelt sind, mußte bei den Strafbestimmungen im Abs.1 Z. 2 eine entsprechende Ausnahme erfolgen.

Der allfällige Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes in einem benachbarten Bundesland kann grundsätzlich auf Grund der Hilfeleistungsverpflichtung nach Art. 22 B.-VG. erfolgen. Unter dem gleichen Titel kann die Hilfe des Katastrophenhilfsdienstes eines benachbarten Bundeslandes angesprochen werden.

Über die Kostenfrage wird abschließend wie folgt ausgeführt:

1. Die Kostentragung für die Bereitstellung, Erhaltung, Ausbildung, Einsatzübungen und Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes sowie jene für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen hiezu wird derartig verteilt, daß die einzelnen Belastungen kaum ins Gewicht fallen. Die Gemeinden, das Land, die Freiwilligen Feuerwehren, der NÖ.Landesfeuerwehrverband und andere Hilfsorganisationen haben ihre Einrichtungen bereits seit Jahren für die Aufgaben

der Katastrophenhilfe auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt. Lediglich bei Großkatastrophen werden besondere Belastungen des Landes vorliegen.

2. Neben der im § 16 ausgewiesenen Kostentragung durch das Land (siehe die Erläuternden Bemerkungen hierzu) hat dieses die einmaligen Bagatellekosten nach § 13 Abs.4 und die allfälligen Kosten der Ausbildung nach § 15 zu tragen. Im Regelfalle wird mit den seit Jahren im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mitteln für den Katastropheneinsatz das Auslangen gefunden werden können.
3. Je besser der Katastrophenhilfsdienst organisiert und ausgebildet ist, desto größer wird der Erfolg der Bekämpfung einer Katastrophe sein, desto weniger an Personen- und Sachschäden und damit an finanziellen Lasten wird zu erwarten sein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Katastrophenhilfe (NÖ.Katastrophenhilfegesetz - NÖ.KHG.) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bobinek